

# Satzung

des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Einrichtung und Wahl eines Beirates für Migration und Integration

---

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat am 09.12.2019 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Abschnitt – Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Einrichtung und Aufgaben .....	2
§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder .....	2
§ 3 Vorsitz und Stellvertretung.....	3
<b>2. Abschnitt – Wahltag, Wahlorgane, Wahlverfahren .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Wahltag.....	3
§ 5 Wahlorgane .....	3
§ 6 Durchführung der Wahl .....	3
§ 7 Wahlvorschläge .....	4
§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen .....	4
§ 9 Wahlsystem, Ablauf der Wahl .....	5
§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses.....	6
<b>3. Abschnitt - Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	6

## **1. Abschnitt – Grundlagen**

### **§ 1 Einrichtung und Aufgaben**

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der im Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; die Einladung erfolgt innerhalb der Fristen der LKO und Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, die dem Kreistag vorgelegt werden.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

### **§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder**

(1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu fünf Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

### **§ 3 Vorsitz und Stellvertretung**

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

## **2. Abschnitt – Wahltag, Wahlgane, Wahlverfahren**

### **§ 4 Wahltag**

Den Wahltag bestimmt der Kreistag. Sofern ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet ist, ist dieser zu hören. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

### **§ 5 Wahlgane**

(1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Landkreis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die vier Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Briefwahlvorstand. Der Briefwahlvorstand tagt öffentlich.

### **§ 6 Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl wird insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Absatz 3 Satz 1 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

(3) Findet die Wahl nicht statt, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b LKO eingerichtet (§ 49 a Absatz 3 Satz 2 LKO). Für diesen Beirat gelten die Bestimmungen des ersten Abschnittes entsprechend. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund hat insgesamt **15** Mitglieder.

## **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen und politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) Wahlvorschläge einreichen. Der Wahlvorschlag ist mit einer Kurzbezeichnung der einreichenden Organisation zu versehen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname, Anschrift und Status gemäß § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO) eindeutig zu bezeichnen und um weitere Merkmale zu ergänzen, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Versammlungen gem. §§ 17 und 18 KWG und Unterstützungsunterschriften sind zur Aufstellung des Wahlvorschlages nicht erforderlich.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet bis zum 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerber.

(4) Spätestens am 12. Tag vor der Wahl macht der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe jeweils des Namens, Vornamens und der Anschrift der Bewerber bekannt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.

## **§ 8 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen**

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Spätestens am 24. Tag vor der Wahl erfolgt die Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis.

In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung

in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl.

Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, abzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlberechtigte im Sinne des Satzes 3 Anträge auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen, dies gilt auch für Wahlberechtigte, die von der Meldepflicht befreit sind.

(3) Die ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag und spätestens am 10. Tag vor der Wahl einen Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Eines Antrages hierzu bedarf es nicht. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Wählers ausgefüllt hat.

(4) Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, können die Aufnahme ins Wählerverzeichnis und Aushändigung von Wahlunterlagen bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Gemeindeverwaltung Morbach oder Stadtverwaltung Wittlich bis 12.00 Uhr am zweiten Tage vor der Wahl beantragen. Wählen darf auch, wer bis zum vorgenannten Zeitpunkt seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage insbesondere einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

### **§ 9 Wahlsystem - Ablauf der Wahl**

(1) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf der Grundlage zugelassener Wahlvorschläge gewählt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift des Bewerbers, in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 1 unter Hinzufügung der Bezeichnung „Einzelbewerber“, in den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 2 unter Hinzufügung des Namens oder der Kurzbezeichnung der vorschlagenden Organisation.

(3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gewählte Mitglieder des Beirates für Migration und Integration zu wählen sind. Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber, die er wählen will. Pro Bewerber darf nur eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmabgabe für Wahlvorschläge ist nicht möglich.

(4) Gewählt ist die in § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los. Vergibt der Wähler mehr Stimmen, als ihm zustehen, ist die Stimmabgabe insgesamt ungültig.

## **§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Alle Stimmzettelumschläge, die bis 18.00 Uhr am Wahltag beim Wahlleiter bzw. der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingehen, werden in die Ergebnisermittlung einbezogen. Die Auszählung der Stimmen übernimmt ein bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich einzurichtender Briefwahlvorstand. Die Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und das von ihm festgestellte Wahlergebnis sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der nach § 5 Absatz 2 einzuberufende Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht, eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und eine Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

(6) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landrat Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde

## **3. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 08.09.2014 über die Bildung eines Beirates für Migration und Integration außer Kraft.

Wittlich, den 24.01.2020

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

gez. Gregor Eibes

Gregor Eibes

Landrat